

## **Handlungshinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Umsetzung der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) für Theater, Konzerthäuser und Opern vom 15.06.2020**

Gemäß § 2 Absatz 4 der o.g. Verordnung sind nunmehr Theater, Konzerthäuser und Opern von der Schließung ausgenommen. Voraussetzung ist, dass ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstmalig von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde.

Die nachfolgenden Handlungshinweise sollen den entsprechenden Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Hinweise für das zu erstellende Hygiene- und Sicherheitskonzept und die Wieder- bzw. Teilöffnung an die Hand geben. Neben dem Eckpunktepapier der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 2020 und den Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften sind die für Mecklenburg-Vorpommern spezifischen Handlungshinweise zu beachten.

### **Eckpunktepapier der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die Staatsministerin der Bundesregierung für Kultur und Medien verständigten sich am 15. Mai 2020 auf die [Eckpunkte](#) für eine planvolle Öffnung weiterer kultureller Einrichtungen und Aktivitäten. Grundlage dieser kriterienbasierten Handlungsempfehlungen sind Konzepte, die durch einschlägige Branchen- und Berufsverbände in Kenntnis der jeweiligen sparten- und branchenspezifischen Bedingungen, teilweise in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsbehörden entwickelt wurden. Sie gewährleisten eine bundesweit möglichst einheitliche und transparente sowie sichere Handhabung.

### **Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften**

Im Bereich des Arbeitsschutzes hat die Bundesregierung im sog. [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) allgemeine Handlungsanweisungen bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz, wie z.B. zusätzliche Hygieneregeln, Abstandsgebote und organisatorische Regelungen zur Minimierung von Kontakten zwischen Beschäftigten sowie zu fremden Personen erstellt.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) gesetzliche Unfallversicherung hat dazu korrespondierend auf die Branchen zugeschnittene Handlungshilfen und Praxistipps

entwickelt, die fortwährend aktualisiert und ergänzt werden. Hier ist insbesondere auf die [Handlungshilfen für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb](#) sowie für den [Ausstattungsbereich](#) hinzuweisen. Diese Handlungshilfen decken die klassischen Berufsfelder im Theater-, Konzert und Opernbereich ab, verweisen aber auch ergänzend auf die Empfehlungen weiterer Berufsgruppen, wie z.B. den Vorstellungsdienst (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst).

## **Handlungshinweise Mecklenburg-Vorpommern**

### Allgemeines

- a. Durchführung der Veranstaltungen möglichst im Freien;
- b. Durchlüften der Räume mindestens 1x pro Stunde; ggf. in Räumen mit mechanischer Be- und Entlüftung Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlage;
- c. Hinweisschilder und Aushänge zu Hygieneregeln;
- d. Ausschluss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Künstlerinnen und Künstlern mit COVID-19 Symptomatik von der Tätigkeit;
- e. Sicherstellung eines Mindestabstandes von 1,5m in allen Räumlichkeiten.

### Schutz der Besucherinnen und Besuchern

- a. Beschränkung auf eine maximale Besucherzahl je Veranstaltung (1 Besucher auf 10m<sup>2</sup> Fläche im Besucherraum);
- b. Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der DSGVO;
- c. soweit möglich Onlineticketverkauf inklusive Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der DSGVO;
- d. gezielte Leitung der Besuchsströme mit dem Ziel der Kontakt- und Begegnungsminimierung;
- e. Hinweisschilder an Zugängen: kein Zutritt für Besucher mit COVID-19 Symptomen;
- f. Mund-Nase-Bedeckung in Innenbereichen;
- g. Abstand Bühne zu Besuchern mindestens 3m.

### Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a. Künstler, Sänger und Musiker: Einhaltung Mindestabstand und/oder Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung;
- b. Darüber hinaus für Blasinstrumente: Bespannung der Schalltrichter mit Textilabdeckung;
- c. Sonstige Mitarbeiter: Mund-Nase-Bedeckung in Innenbereichen.

### Dokumente

Eckpunktepapier der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 2020 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973862/1754254/e806fa5c4da0fb6fbf84b85c1095e67f/2020-05-20-eckpunkte-oeffnungsstrategie-data.pdf?download=1>

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Bundesregierung

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf>

Handlungshilfen für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb [http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios\\_Probenbetrieb.pdf](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf)

Handlungshilfen für den Ausstattungsbereich

[http://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios\\_Ausstattungen.pdf](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Ausstattungen.pdf)

Ansprechpartner:

Frank Farys

Tel.: 0385 – 588 7413

F.Farys@bm.mv-regierung.de